



Hafenordnung

vom 14. April 2008, revidiert am 20. November 2017,
21. März 2022 und 21. November 2022

A	Private Liegeplätze	
Art. 1	Anmeldung	5
Art. 2	Platzzuteilung	5
Art. 2a	Freistellung	6
Art. 3	Warteliste	6
Art. 4	Mietvertrag	6
Art. 5	Belegung	6
Art. 6	Installationen	7
Art. 7	Kennzeichen	7
Art. 8	Meldepflicht	7
Art. 9	Platzfreigabe	7
B	Gästeplätze	
Art. 10	Allgemeines	8
Art. 11	Anlegen	8
Art. 12	Anmeldung	8
Art. 13	Zeitliche Beschränkung	8
C	Infrastruktur	
Art. 14	Kran	8
Art. 15	Rampen	9
Art. 16	Transportmittel	9
Art. 17	Sanitäre Einrichtungen	9
Art. 18	Strom	9
Art. 19	Wasser / Fäkalienanlage	9
Art. 20	Abfälle	10
Art. 21	SUP-Verbot	10
Art. 22	Fahrverbot Fahrschulen	10
D	Erstvermietung der 115 Bootsplätze des erweiterten Schlosshafens	
Art. 23	Zeitdauer der Regelung	10
Art. 24	Vorleistung	10
Art. 25	Einkaufssumme	10
Art. 26	Platzzahl	11
Art. 27	Mietzins / Betriebskosten	11
Art. 28	Einmalige Übertragung	11
Art. 29	Freistellung	12
Art. 30	Rückübertragung an die Stadt Arbon	12
Art. 31	Platzwechsel	12

Art. 32	Einheimische	13
Art. 33	Verstöße gegen die vorliegende Ordnung	13
Art. 34	Ausnahmen	13
Art. 35	Gültigkeit	13
Art. 36	Inkraftsetzung	13

A Private Liegeplätze

Art. 1

¹ Bewerberinnen und Bewerber haben das entsprechende Anmeldeformular (Mietplatz / Einkäuferplatz / Umplatzierung) bei der Abteilung Freizeit/Sport/Liegenschaften (FSL) einzureichen. Anmeldung

² Der Anmeldung sind eine Kopie der Betriebsbewilligung, des Eigentumsnachweises und, soweit erforderlich, eine Kopie des Schifferpatents beizulegen.

³ Wer zur Zeit der Anmeldung noch nicht im Besitz des Schifferpatents, der Betriebsbewilligung oder des Eigentumsnachweises ist, muss die fehlenden Unterlagen bis zum 31. Oktober des ersten Mietjahres bei der Abteilung FSL, nachreichen.

Art. 2

¹ Die Abteilung FSL teilt Bewerberinnen und Bewerbern aufgrund der angemeldeten Bootsmasse den geeigneten Liegeplatz zu. Platzzuteilung

² Die Zuteilung erfolgt aufgrund der effektiven Schiffslänge plus 0,80 m und aufgrund der Schiffsbreite (gemäss Schiffsausweis) plus mindestens 0,30 m (Ausnahmeregelung je nach Platz).

³ Die Abteilung FSL ist berechtigt, falls notwendig, Platzwechsel anzuordnen.

⁴ Erwirbt der Mieter oder die Mieterin ein Boot, welches nicht mehr den Massen der Zuteilung entspricht, muss er oder sie dieses neu anmelden. Er oder sie hat keinen automatischen Anspruch auf die Zuteilung eines entsprechenden Liegeplatzes. Die Anmeldegebühr gemäss Hafenreglement Art. 17 entfällt.

⁵ Kein Anspruch auf einen Liegeplatz besteht, wenn sich das Boot aufgrund seiner Masse nicht für die Anlage eignet oder falsche Masse angegeben worden sind.

⁶ Auf Trockenplätzen können nur Kleinboote stationiert werden, die leichter als 250 kg sind. Ausnahmen beschliesst die Hafenkommission.

Art. 2a

Freistellung Wird der Liegeplatz während der Saison nicht benutzt, kann dieser auch, falls gewünscht, schriftlich bei der Abteilung FSL (gemäss Hafentarifliste) freigestellt werden. Eine Rückzahlung der Jahresmiete erfolgt nur nach erfolgtem Vertragsabschluss mit einem Jahresmieter.

Art. 3

Warteliste ¹ Steht kein geeigneter Liegeplatz zur Verfügung, wird der Bewerber oder die Bewerberin auf eine Warteliste gesetzt.

² Der Platz auf der Warteliste bestimmt sich aufgrund des Eingangsdatums der Anmeldung und der Bootsmasse.

³ Sind Interessentinnen und Interessenten auf der Warteliste vermerkt, werden Bewerberinnen und Bewerber aus Haushalten bevorzugt, in denen noch niemand einen Liegeplatz gemietet hat.

⁴ Für die Bewerberinnen und Bewerber mit Wohnsitz in Arbon und die auswärtigen Bewerberinnen und Bewerber wird je eine separate Warteliste geführt.

Art. 4

Mietvertrag ¹ Nach der Zuteilung wird namens der Stadt Arbon ein Mietvertrag für den Liegeplatz abgeschlossen.

² Die Auflösung von Eignergemeinschaften hat die Kündigung des Mietverhältnisses zur Folge.

Art. 5

Belegung ¹ Benutzerinnen und Benutzer müssen das Boot an dem ihnen zugeteilten Liegeplatz so belegen, dass die Hafenanlage und die Nachbarschiffe nicht beschädigt werden.

² Das Boot ist nur an den dafür vorgesehenen Befestigungen festzumachen und mit genügend Fendern zu versehen.

³ An den Dalben darf nur mit Tauwerk durch einen gesicherten, seemännischen Knoten belegt werden.

Art. 6

¹ Das Anbringen von Verholleinen zwischen Steg und Pfahl ist erlaubt. Es sind keine Leinen unter der Wasseroberfläche erlaubt. Installationen

² Alle übrigen Installationen, namentlich Haken, Briden, Ringe, Teppiche dürfen nicht an den Pfählen und Stegen angebracht werden.

Installationen von offiziell zulässigen Dalbenschutzrohre(n) müssen zuvor mit den Bootsliegeplatz-Nachbarn abgesprochen werden.

Art. 7

Boote, die im Hafen stationiert sind, müssen

Kennzeichen

- bei der Schifffahrtskontrolle des Kantons Thurgau immatrikuliert und
- mit dem amtlichen TG-Kennzeichen und der gültigen Jahres-Vignette versehen sein.

Art. 8

¹ Wird ein Liegeplatz bis zum 31. Mai nicht belegt, muss der Mieter oder die Mieterin dies dem Hafenmeister oder der Hafenmeisterin bis zum 21. Mai melden und begründen.

Meldepflicht

² Der Hafenmeister oder die Hafenmeisterin kann diesen Liegeplatz bis auf weiteres mit Gästebooten belegen. Es entsteht daraus kein Anspruch auf eine Mietzinsreduktion.

³ Will der Mieter oder die Mieterin den Liegeplatz wieder belegen, muss er oder sie dies 3 Tage vorher dem Hafenmeister oder der Hafenmeisterin melden.

Art. 9

¹ Belegen Mieterinnen und Mieter den Liegeplatz über Nacht nicht, müssen sie die Belegt-Tafel auf „frei“ stellen und die Abwesenheit dem Hafenmeister oder der Hafenmeisterin schriftlich oder mündlich melden. Wird der Liegeplatz über die Boatpark-App verwaltet, muss die Belegt-Tafel immer auf "besetzt" gestellt werden.

Platzfreigabe

² Der Hafenmeister oder die Hafenmeisterin kann während der Abwesenheit über diesen Liegeplatz anderweitig verfügen.

B Gästeplätze

Art. 10

- Allgemeines
- ¹ Die als Gästeplätze bezeichneten Liegeplätze sind vom 1. April bis zum 31. Oktober für Gästeboote freizuhalten.
 - ² In begründeten Fällen kann der Hafenmeister oder die Hafenmeisterin Ausnahmen bewilligen.

Art. 11

- Anlegen
- ¹ Gäste müssen ihr Boot nach Anweisung des Hafenmeisters oder der Hafenmeisterin anlegen.
 - ² Für die Belegung sind zwingend die eigenen Leinen zu benützen.

Art. 12

- Anmeldung
- Sofort nach dem Anlegen müssen sich die Gäste beim Hafenmeister oder bei der Hafenmeisterin anmelden.

Art. 13

- Zeitliche Beschränkung
- ¹ Dasselbe Gästeboot darf nicht länger als an 7 aufeinanderfolgenden Tagen und pro Saison nicht mehr als insgesamt 20 Tage in der Hafenanlage stationiert werden.
 - ² Der oder die Hafenmeister und Hafenmeisterin kann für Feriengäste Ausnahmen bewilligen.

C Infrastruktur

Art. 14

- Kran
- ¹ Der Kran im Schlosshafen steht für das Ein- und Auswassern zur Verfügung.
 - ² Der Kran darf nur vom Hafenmeister / von der Hafenmeisterin oder den befugten Gewerbetreibenden bedient werden.
 - ³ Das Reinigung der Boote ist nur auf dem markierten Waschplatz erlaubt. Die Reinigung des Unterwassers darf nur mit der hafeneigenen Hochdruckanlage am Kran erfolgen. Es dürfen keine Reinigungsmittel verwendet werden.

Art. 15

¹ Die Benutzung der Rampen ist nur für das Ein- und Auswassern gestattet. Rampen

² Auf den Rampen dürfen keine Schiffe stationiert werden.

³ Ausnahmen können in Absprache mit dem Hafenmeister oder der Hafenmeisterin genehmigt werden.

Art. 16

Nach dem Ein- und Auswassern sind die dafür notwendigen Transportmittel (Anhänger) sofort von den Rampen und aus der Hafenanlage zu entfernen. Transportmittel

Art. 17

¹ Der Gästebereich im 1. OG des Hafengebäudes ist von Karfreitag oder spätestens vom 1. April bis zum 31. Oktober geöffnet. Die sanitären Anlagen sind jeweils von 13.30 – 15.00 Uhr geschlossen. Sanitäre Einrichtungen

² Die öffentlichen WC-Anlagen im Hafengebäude sind von Karfreitag oder spätestens vom 1. April bis zum 31. Oktober geöffnet.

³ Für die Benützung der sanitären Anlagen im 1. OG des Hafengebäudes kann eine separate Gebühr erhoben werden. Die Höhe der Gebühr wird in der Verordnung zum Gebührentarif der Stadt Arbon geregelt.

Art. 18

Mieterinnen und Mieter eines Liegeplatzes sind berechtigt, an den an der Hafenanlage angebrachten Steckdosen Strom für den Normalverbrauch auf ihrem Boot zu beziehen. Strom

Art. 19

Das fliessende Wasser sowie die Fäkalienabsauganlage stehen während der Betriebszeit von Karfreitag oder spätestens vom 1. April bis zum 31. Oktober allen Hafenbenutzern und Hafenbenutzerinnen zur Verfügung – ausgenommen bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt. Wasser- und Fäkalienanlage

Art. 20

Abfälle

¹ Abfälle müssen ordnungsgemäss getrennt in den bereitgestellten Behältern deponiert werden.

² Feste und flüssige Abfälle dürfen nicht in den See oder in den Hafen entsorgt werden. Zu widerhandlungen können eine Verzeigung nach sich ziehen.

Art. 21

SUP-Verbot

In der gesamten Hafenanlage besteht ein generelles Stand-Up-Paddle-Verbot.

Art. 22

Fahrverbot
Fahrschulen

Am Sonntag ist kein Fahrschulbetrieb im Hafen Arbon erlaubt. Unter dem Hafenkran ist generell kein Fahrschulbetrieb erlaubt.

D Erstvermietung der 115 Bootsplätze des erweiterten Schlosshafens

Art. 23

Zeitdauer der Regelung

¹ Diese Übergangsregelung gilt nur für die Erstmiete der 115 auf die Dauer von 15 Jahren vergebenen Liegeplätze im sanierten und erweiterten Schlosshafen Arbon.

² Diese Regelung gilt rückwirkend ab 1. Januar 2010 und bis Ende April 2025.

Art. 24

Vorleistungen

Die Vorleistung setzte sich aus der Einkaufssumme und der Miete über die gesamte Mietdauer von 15 Jahren zusammen.

Art. 25

Einkaufssumme

¹ Für einen Liegeplatz wurde eine einmalige Einkaufssumme erhoben. Damit wurde das Recht der fixen Mietdauer mit einer einmaligen Verlängerungsmöglichkeit und eine einmalige Weitergabemöglichkeit erworben.

² Die Einkaufssumme betrug CHF 28'000.00 pro Liegeplatz.

Art. 26

¹ Grundsätzlich wird ein Liegeplatz pro Haushalt vermietet.

Platzzahl

² Über Ausnahmen beschliesst der Stadtrat.

Art. 27

¹ Der Mietzins wurde für die gesamte Mietdauer von 15 Jahren nach Fertigstellung der Hafenerweiterung fällig.

Mietzins /
Betriebs-
kosten

² Für die Verlängerungsoption von 5 Jahren gelten für den Mietzins der dann aktuell gültige Gebührentarif und die dann gültigen Zahlungsmodalitäten.

³ Während der Übergangszeit von 15 Jahren erfolgt keine Mietzinserhöhung infolge der Teuerung. Im Übrigen gilt Art. 20 Hafenreglement.

⁴ Zusätzlich zum Mietzins sind die Betriebskosten jährlich gemäss Art. 20 Hafenreglement zu bezahlen.

Art. 28

¹ Während der Übergangszeit besteht die einmalige Möglichkeit, das Mietverhältnis einer anderen Person zu übertragen.

Einmalige
Übertragung

² Eine weitere Übertragung ist ausgeschlossen, ausgenommen bei Todesfall oder schwerer Krankheit.

³ Bei einer Eignergemeinschaft stellt ein Personenwechsel in der Eignergemeinschaft eine Übertragung dar. Eine weitere Übertragung bei Todesfall ist ausgeschlossen.

⁴ Der Abschluss jedes neuen Mietverhältnisses wird durch die Abteilung FSL vorgenommen. Die Einkaufssumme von CHF 28'000.00 ist gegenüber der Stadt Arbon abgegolten. Die Miete bis Vertragsende (Anzahl der restlichen Jahre) wird bei Vertragsabschluss fällig und ist an die Stadt Arbon zu entrichten.

Art. 29

Freistellung

¹ Wird der Liegeplatz nicht benutzt, kann er mit einem offiziellen Antragsformular – erhältlich bei der Abteilung FSL – zuhanden der Stadt Arbon freigestellt werden. Das Antragsformular muss bis 31. Dezember bei der Stadt Arbon eintreffen. Die Freistellung dauert jeweils bis Saisonende, 31. März. Für die Freistellung sind die Gebühren gemäss der Verordnung zum Gebührentarif der Stadt Arbon zu entrichten.

² Bei Freistellung eines Einkaufsplatzes vermietet die Abteilung FSL der Stadt Arbon diesen zum Vertragstarif und erstattet dem Mieter oder der Mieterin den Mietzins zurück, sofern ein Nachmieter gefunden werden konnte.

³ Eine Untervermietung durch die Liegeplatzmieter ist untersagt.

Art. 30

Rückübertragung an die Stadt Arbon

¹ Grundsätzlich kann das Mietverhältnis nicht an die Stadt Arbon rückübertragen werden.

² Ausnahmen beschliesst der Stadtrat.

³ Bei Rücknahme eines Liegeplatzes durch die Stadt Arbon, wird die Einkaufssumme nicht zurückerstattet. Der Mietzins wird pro Jahr, d.h. nach Kündigungsjahr (Saison-Ende 31. März), zurückerstattet. Die Auszahlung erfolgt auf den schriftlichen Beschluss des Stadtrates hin.

Art. 31

Platzwechsel

¹ Möchte ein Liegeplatzmieter während der Mietdauer einen anderen Platz beanspruchen, wird ihm von den 115 neuen Hafenplätzen ein freigewordener Platz gemäss Warteliste von der Abteilung FSL zugeteilt.

² Ist der neue Liegeplatz grösser als der alte Liegeplatz muss der Aufpreis des Mietzinses für die gesamte restliche Mietdauer, zum Voraus, innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung, bezahlt werden.

³ Ist der neue Liegeplatz kleiner als der alte Liegeplatz, erfolgt keine Rückzahlung des vorausbezahlten Mietzinses.

Art. 32

Einheimische, welche vom Recht des Einkaufs und der Vormiete Gebrauch machen, unterliegen denselben Regelungen wie Auswärtige.

Einheimische

Art. 33

¹ Wer den Bestimmungen dieser Ordnung zuwiderhandelt, wird bei Verstössen abgemahnt. Bei wiederholten Verstössen oder bei einem schweren Verstoss wird der Mietvertrag gekündigt. Die Kündigung erfolgt schriftlich mit einer Frist von drei Monaten auf Ende eines Monats. In schwerwiegenden Fällen ist eine fristlose Kündigung möglich.

Verstösse gegen die vorliegende Ordnung

² Der Stadtrat beschliesst über die Kündigungen.

³ Der Liegeplatz fällt der Stadt Arbon zu. Weder Einkaufssumme noch Mietzinse werden zurückerstattet.

Art. 34

Ausnahmen beschliesst der Stadtrat.

Ausnahmen

Art. 35

Im Übrigen gelten das Hafenreglement und sinngemäss Art. 1 – 9 dieser Ordnung für private Liegeplätze.

Gültigkeit

Art. 36

Diese Verordnung wird durch den Stadtrat mit Beschluss Nr. 294 / 22 vom 21. November 2022 erlassen.

Inkraftsetzung

Arbon, 21. November 2022

**Der Stadtpräsident
René Walther**

**Die Stadtschreiberin
Alexandra Wyprächtiger**

Vom Stadtrat in Kraft gesetzt per 1. Januar 2023.

